

WS OHS oOOI - 258/88

3.5.1.2. Die Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes gemäß § 12 Abs. 2 VP-Gesetz

Die Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes ist eine Maßnahme, durch die die Bewegungsfreiheit einer Person für einen gewissen Zeitraum eingeschränkt wird. Sie dient der Sicherung der Anwesenheit der jeweiligen Person zur Sachverhaltsklärung .

In den Erläuterungen zum VP-Gesetz heißt es: "Die Zuführung ist eine polizeiliche Maßnahme, die darin besteht, Personen ... unter Aufsicht ... zur Dienststelle oder an einen anderen Ort zu bringen." Hiernäch¹ findet eine Zuführung nur bis zum Erreichen der Dienststelle oder eines anderen Ortes statt. Damit erhebt sich die Frage, welche Rechte und Pflichten sich für den zur Befragung Zugeführten bis zum Beginn der Befragung, während der Befragung, bei möglichen Unterbrechungen usw. ergeben. Aus Sicht des Untersuchungsorgans stellt sich die Frage zusammengefaßt wie folgt : Kann das Untersuchungsorgan eine Person zum Zwecke der Durchführung einer Befragung auch nach erfolgter Zuführung festhalten? Besteht ein solches "Festhalte-Recht" auch in den Fällen, in denen der Befragung keine Zuführung vorausging?

Unter Beachtung der strafprozessualen² Ausgestaltung dieser Rechts institute kann bei der Anwendung dieser Handlungsmöglichkeiten in der Untersuchungsarbeit von folgenden Positionen ausgegangen werden: ¹

¹ siehe "Erläuterungen zum Gesetz über ...", a. a. O., S. 75

² vgl. Kommentar "StrafProzeßrecht der DDR", a. a. O., S. 132 und "Hinweise zur Schulung der Anweisung 1/85 ...", a. a. O., S. 18 Ziff . 3.8.1,